

1.1 Anlagen zur Durchführung und Prozessgestaltung

1.1.1 Fördersatztabelle LEADER 2014-2020 Baden-Württemberg

LEADER-Aktionsgruppe Jagstregion

Modul 1		Finanzierungsanteile			
Ziff.		Quelle Landesmittel	Träger	Land	EU
01	Kommunale Projekte	-	40 %	-	60 %

		Finanzierungsanteile		
Ziff.	Kommunale Projekte zu privat-gewerblichen und privat-nichtgewerblichen Konditionen	Quelle Landesmittel	Träger	Fördersatz
02	Dorferneuerung und -entwicklung			
02 a	Modernisierung	-	-----	-----
02 b	Umnutzung	-	60 %	40 % ¹
02 c	Baulückenschluss	-	-----	-----
02 d	Anderes	-	70 %	30 %
03	Dienstleistungen zur Grundversorgung	-	70%	30 %
04	Förderung des Tourismus	-	65%	35 %
05	Gründung und Entwicklung von Unternehmen			
05 a	Existenzgründung	-	70%	30 %
05 b	Existenzfestigung	-	70%	30 %
06	Weitere investive und nicht investive Projekte	-	70 %	30 %

¹ Die Förderung ist hierbei auf 60.000 EUR pro neu entstehender Wohnung begrenzt.

Modul 2		Finanzierungsanteile		
Ziff.	Private Projekte	Quelle Landesmittel	Träger	Fördersatz
07	Dorferneuerung und -entwicklung			
07 a	Modernisierung	ELR	-----	-----
07 b	Umnutzung	ELR	60 %	40 %¹
07 c	Baulückenschluss	ELR	-----	-----
07 d	Anderes	ELR	70 %	30 %
08	Dienstleistungen zur Grundversorgung (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)	ELR	70 %	30 %
09	Förderung des Tourismus (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)	ELR	65 %	35 %
10	Gründung und Entwicklung von Unternehmen (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)			
10 a	Existenzgründung	ELR	70 %	30 %
10 b	Existenzfestigung	ELR	70 %	30 %
11	Gemeinwohlorientierte Projekte ohne Beihilferelevanz	ELR	40 %	60 %

¹ Die Förderung ist hierbei auf 60.000 EUR pro neu entstehender Wohnung begrenzt.

Modul 3		Finanzierungsanteile		
Ziff.	Landschaftspflegerichtlinie (LPR)	Quelle Landesmittel	Träger	Fördersatz
12	Investitionen für Arten- und Biotopschutz (LPR B und C1)			
12 a	Anträge von Vereinen und Verbänden bei der Förderung der Arbeitsleistung (Handarbeit) ehrenamtlicher Helfer	LPR	70 %	30 %²
12 b	Anträge von Vereinen/ Verbänden	LPR	25 %	75 %
12 c	Anträge von Landwirten	LPR	5 %	95 %
12 d	Anträge von Gebietskörperschaften	LPR	45 %	55 %
12 e	Anträge von Gebietskörperschaften bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen	LPR	25 %	75 %
12 f	Anträge im Übrigen	LPR	25 %	75 %
12 g	Anträge von Gebietskörperschaften bei Biotopentwicklung mit Grunderwerb	LPR	45 %	55 %
12 h	Anträge von Gebietskörperschaften bei Biotopentwicklung mit Grunderwerb bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ³	LPR	25 %	75 %
12 i	Anträge im Übrigen bei Biotopentwicklung mit Grunderwerb	LPR	5 %	95 %

² 30 % des jeweiligen Maschinenringsatzes.

³ Besonders naturschutzwichtige Maßnahmen: Die Maßnahmen dienen den Zielen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebieten, Nationalpark, Naturdenkmale, Gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG und dem Artenschutzprogramm des Landes.

13	Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege (LPR D3)			
13 a	Anträge von Vereinen und Verbänden bei der Förderung der Arbeitsleistung (Handarbeit) ehrenamtlicher Helfer	LPR	70 %	30 %²
13 b	Anträge von Vereinen und Verbänden	LPR	25 %	75 %
13 c	Anträge von Vereinen und Verbänden bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ³	LPR	5 %	95 %
13 d	Anträge von Gebietskörperschaften	LPR	45 %	55 %
13 e	Anträge von Gebietskörperschaften bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ³	LPR	25 %	75 %
13 f	Anträge von Landwirten und natürlichen Personen für Ställe, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen und technische Hilfsmittel	LPR	45 %	55 %
13 g	Anträge von Landwirten und natürlichen Personen für Sonstiges (einschließlich Weidezäune)	LPR	25 %	75 %
13 h	Anträge von Landwirten und natürlichen Personen für Sonstiges (einschließlich Weidezäune) bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ³	LPR	5 %	95 %

² 30 % des jeweiligen Maschinenringsatzes.

³ Besonders naturschutzwichtige Maßnahmen: Die Maßnahmen dienen den Zielen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebieten, Nationalpark, Naturdenkmale, Gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG und dem Artenschutzprogramm des Landes.

14	Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (LPR E1 und E3)			
14 a	Anträge von Gebietskörperschaften	LPR	45 %	55 %
14 b	Anträge von Gebietskörperschaften bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ³	LPR	25 %	75 %
14 c	Anträge im Übrigen	LPR	25 %	75 %
14 d	Anträge im Übrigen bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ³	LPR	5 %	95 %

Modul 4		Finanzierungsanteile		
Ziff.	Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF)	Quelle Landesmittel	Träger	Fördersatz
15	Qualifizierung / Coaching	IMF	10 %	90 %
16	Existenzgründung / Unternehmenserweiterung	IMF	50 %	50 %

Modul 5		Finanzierungsanteile		
Ziff.	Private nicht-investive Vorhaben Kunst und Kultur nach Art. 20 ELER-VO	Quelle Landesmittel	Träger	Fördersatz
17	Private nicht-investive Vorhaben Kunst und Kultur nach Art. 20 ELER-VO	TG 77	40 %	60 %

² 30 % des jeweiligen Maschinenringsatzes.

³ Besonders naturschutzwichtige Maßnahmen: Die Maßnahmen dienen den Zielen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebieten, Nationalpark, Naturdenkmale, Gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG und dem Artenschutzprogramm des Landes.

Modul 6		Finanzierungsanteile		
Ziff.	Private Vorhaben, die den Zielen der Prioritäten 1 bis 6 des Art. 5 der ELER-VO entsprechen.	Quelle Landesmittel	Träger	Fördersatz
18	Private Vorhaben, die den Zielen der Prioritäten 1 bis 6 des Art. 5 der ELER-VO entsprechen.	-	50 %	50 %

Modul 7		Finanzierungsanteile			
Ziff.	Regionalmanagement	Quelle Landesmittel	Träger	Land	EU
19	Regionalmanagement	-	40 %	-	60 %

Für die zuwendungsfähigen Gesamtkosten gilt eine Kostenobergrenze von 600.000 Euro je Projekt.

Die Gültigkeit der LAG-Beschlüsse wird auf sechs Monate befristet.

Stand: 05.11.2015